



**XXVIe Congrès et Colloque Européens de Droit Rural
Bucarest – 21-24 septembre 2011**

**XXVI European Congress and Colloquium of Agricultural Law
Bucharest – 21-24 September 2011**

**XXVI. Europäischer Agrarrechtskongress mit Kolloquium
Bukarest – 21.-24. September 2011**

Organisé par le Comité Européen de Droit Rural en collaboration avec
l'Université Ecologique de Bucarest

Organized by the European Council for Agricultural Law in collaboration
with University of Ecology Bucharest

Organisiert durch das Europäisches Agrarrechtskomitee in
Zusammenarbeit mit der Universität für Ökologie Bukarest

Commission II – Kommission II

Rapport national – National report – Nationaler Bericht

Allemagne – Germany – Deutschland

**L'AFFECTATION ET LA PROTECTION DU TERRITOIRE RURAL –
USE AND PROTECTION OF LAND IN THE COUNTRYSIDE –
NUTZUNG UND SCHUTZ DES BODENS IM LÄNDLICHEN RAUM**

PD Dr. habil. Dieter SCHWEIZER

Teil I

A. Allgemeine Hintergrundinformationen

1. Wie ist Ihr Land innerhalb des Rahmens der Politiken und der Gesetzgebung der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) im Bereich des landwirtschaftlichen Territoriums positioniert?

Die Politik der Europäischen Union zu den ländlichen Räumen und die Politik in Deutschland stimmen in den wesentlichen Bereichen überein. Die Politik für die ländlichen Räume wird in Deutschland in über 14 Länderprogrammen umgesetzt. Jedes Flächenland hat ein eigenes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

2. Ist Ihr Land in anderer Weise an der europäischen regionalen Kooperation beteiligt - falls nicht in der EU, in welchen anderen geografischen Einheiten?

Deutschland war Gründungsstaat der Europäischen Union und ist daher in der Europäischen Union fest verankert.

3. Verfassungsrechtliche Bedingungen für das landwirtschaftliche Gewerbe. Gibt es verfassungsrechtliche Freiheiten für landwirtschaftliche Aktivitäten - welches sind die Voraussetzungen dafür (Eigentum, andere)?

Für die Landwirtschaft gibt es keine spezifischen verfassungsrechtlichen Bedingungen oder Voraussetzungen. Artikel 14 GG (Schutz des Eigentums und des Erbrechts) und Artikel 12 GG (Schutz der Berufsfreiheit) gelten für alle Unternehmen gleichermaßen.

Das landwirtschaftliche Grundeigentum ist verfassungsrechtlich in gleicher Weise geschützt wie sonstiges Eigentum und das Erbrecht. Es gilt der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung. Das land- und forstwirtschaftliche Eigentum unterliegt dem Grundstückverkehrsrecht, dem Landpachtverkehrsgesetz und teilweise einem Sondererbrecht, dem Höferecht.

Alle diese Gesetze stellen Beschränkungen in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum und die Verfügungsfreiheit des Eigentümers dar, die aber im Hinblick auf das gesamtgesellschaftliche Interesse an einer wettbewerbsfähigen Agrarstruktur gerechtfertigt ist.

Das Grundstücksverkehrsgesetz unterwirft die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke grundsätzlich einer Genehmigungspflicht. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Veräußerung eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeutet (was bei der Veräußerung an einen Nicht-Landwirt der Fall ist) oder ein grobes Missverhältnis des Kaufpreises zum Wert des Grundstücks vorliegt.

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte werden gleich behandelt, wenn sie leistungsfähige Betriebe haben.

Nach dem Landpachtverkehrsgesetz können Pachtverträge unter anderem beanstandet werden, wenn eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung (Verpachten an einen Nicht-Landwirt) vorliegt oder die Pacht nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ertrag steht, der bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu erzielen ist.

Sowohl beim Grundstücksverkehrsgesetz als auch beim Landpachtverkehrsgesetz können nur Veräußerungsfälle nicht genehmigt bzw. Landpachtverträge beanstandet werden. Eine positive Lenkung landwirtschaftlicher Grundstücke hin zu bestimmten Landwirten ist dabei nicht möglich. Veräußerer oder Verpächter können sich den Haupt- oder Nebenerwerbslandwirt aussuchen, an den sie verpachten oder veräußern wollen.

Das Höferecht gilt nur in bestimmten Gebieten in Deutschland und bestimmt bei Höfen, die in die Höferolle eingetragen sind, dass der Hof geschlossen an den Hoferben übergeht und die anderen Erben (Geschwister) nur einen Anspruch in Geld nach dem Wirtschaftswert des Hofes haben.

4. Gibt es ein Planungs- oder Zuteilungssystem für landwirtschaftlich nutzbaren Boden?

Es gibt in Deutschland kein spezifisches Planungs- oder Zuteilungssystem für landwirtschaftlich nutzbaren Boden. Nach dem Raumordnungsgesetz werden Raumordnungspläne und Regionalpläne erstellt, in denen sämtliche Nutzungen beplant werden. In der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch werden Flächennutzungspläne aufgestellt (über mehrere Dörfer) und daraus Bebauungspläne (auf der Gemarkung eines Dorfes) entwickelt. In den Plänen werden alle Nutzungen, Infrastruktur, Wohnen, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Wald usw. beplant.

5. Beschreiben Sie kurz das System der Behörden und Gerichte, die für den Bereich des landwirtschaftlichen Bodens zuständig sind.

Für Genehmigung der Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und für die Beanstandung der Pachtverträge nach dem Landpachtverkehrsgesetz sind die Landwirtschaftsämter zuständig.

Im Bereich des landwirtschaftlichen Bodens sind die folgenden Gerichte zuständig:

Die **Verfassungsgerichte** (im Bund das Bundesverfassungsgericht - BVerfG - in Karlsruhe, in den 16 einzelnen Bundesländern und Stadtstaaten der Staatsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof) haben Rechtsetzungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen und verfassungsrechtliche Streitigkeiten zu klären. Der einzelne Bürger kann beim BVerfG Verfassungsbeschwerde erheben, wenn er glaubt, durch die staatliche Gewalt in einem Grundrecht verletzt zu sein. Sonst führen Staats- und Verfassungsorgane den Rechtsstreit oder legen andere Gerichte Fragen zur Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen vor.

Wird in ländlichen Streitigkeiten häufig im Hinblick auf Artikel 14 GG, Eigentum, Erbrecht, Enteignung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Flächen, angerufen. Das BVerfG entscheidet dabei nur über die Rechtmäßigkeit der Enteignung. Über die Höhe der Enteignung entscheiden die Zivilgerichte.

Bei ländlichen Streitigkeiten sind häufig auch Artikel 12 (Berufsfreiheit) und Artikel 3 (Gleichheitsgrundsatz) von Bedeutung.

Ordentliche Gerichte: Zivilgerichte und Strafgerichte. Vor den **Zivilgerichten** werden privatrechtliche Ansprüche, z. B. aus Kaufverträgen, Mietverträgen, Schadensersatz, private Versicherungsansprüche, Nachbarrecht, Familien- und Erbrecht, entschieden. Die natürlich auch ländliche Streitigkeiten (Kauf- und Mietverträge von landwirtschaftlichen Maschinen und Betriebsmitteln) umfassen.

Zur Ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören auch die Landwirtschaftsgerichte: Sie sind zuständig für die Streitigkeiten des **Landpachtrechts, Landpacht- und Grundstücksverkehrsrecht, Landwirtschaftsanpassungsgesetz, siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht, Anerbenrecht, Höferecht**. Bei den Landwirtschaftsgerichten gilt teilweise grundsätzlich das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das teilweise als Streitiges Verfahren und teilweise von Amts wegen durchzuführen ist. Vor den Landwirtschaftsgerichten finden die klassischen ländlichen Streitverfahren statt.

Landwirtschaftsgerichte (Ordentliche Gerichtsbarkeit)

1. Instanz: Amtsgericht

(Landwirtschaftsgericht:

1 Berufsrichter, 2 Landwirte als Beisitzer),

auch Landgericht

2. Instanz: Oberlandesgericht - OLG
 3 Berufsrichter,
 2 Landwirte als Beisitzer
3. Instanz: Bundesgerichtshof - BGH (Karlsruhe)
 5 Zivil Senat = Landwirtschaftssenat
 3 Berufsrichter,
 2 Landwirte als Beisitzer

Die Landwirtschaftsgerichte, die Landwirte als Beisitzer haben, bewähren sich hervorragend bei der Behandlung von landwirtschaftlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Landwirte als Beisitzer bringen viel landwirtschaftlichen Sachverstand in das Gericht ein. Diese Konstruktion wird ohne Einschränkung als praxisorientiert und erfolgreich angesehen. Die landwirtschaftlichen Beisitzer mit häufig fundierten landwirtschaftlichen Fachkenntnissen erlauben es den Gerichten nicht selten, auf Sachverständige zu verzichten.

B. Ländlicher Raum und Landnutzung

6. Gibt es eine gesetzliche Definition des landwirtschaftlichen Bodens? Wenn nicht, gibt es einen politischen Gehalt dieses Konzepts, und in welchem Zusammenhang wird es benützt?

Das deutsche Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (BodSchätzG) definiert den landwirtschaftlichen Boden. Gemäß § 2 BodSchätzG gehören zu den landwirtschaftlich nutzbaren Flächen gehören die Nutzungsarten des Acker- und Grünlands. Die Nutzungsarten werden durch § 2 Abs. 3 legaldefiniert:

1. Ackerland:

Das Ackerland umfasst die Bodenflächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsen- und Ölfrüchten, Hackfrüchten, Futterpflanzen, Obst- und Sonderkulturen sowie Gartengewächsen. Zum Ackerland gehört auch das Acker-Grünland, das durch einen Wechsel in der Nutzung von Ackerland und Grünland gekennzeichnet ist. Hierbei überwiegt die Ackernutzung.

2. Grünland:

Das Grünland umfasst die Dauergrasflächen, die in der Regel gemäht oder geweidet werden. Zum Grünland gehört auch der Grünland-Acker, der durch einen Wechsel in der Nutzung von Grünland und Ackerland

gekennzeichnet ist. Hierbei überwiegt die Grünlandnutzung. Besonders zu bezeichnen sind:

- a) als Grünland-Wiese diejenigen Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können (absolutes Dauergrünland),
- b) als Grünland-Streuwiese diejenigen stark vernässten Dauergrünlandflächen, die ausschließlich oder in der Hauptsache durch Entnahme von Streu genutzt werden können,
- c) als Grünland-Hutung diejenigen Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden können und im Allgemeinen nur eine Weidenutzung zulassen.

Bei der Feststellung der Nutzungsarten ist von einer der natürlichen Ertragsfähigkeit entsprechenden gemeinüblichen Bewirtschaftung auszugehen; abweichende Bewirtschaftungsformen bleiben unberücksichtigt. Bei einem regelmäßigen Wechsel verschiedener Nutzungsarten auf derselben Fläche (Wechselland) ist die vorherrschende Nutzungsart anzunehmen.

Der Boden im Allgemeinen wird im Bundes-Bodenschutzgesetz legaldefiniert. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist ein 1999 inkraftgetretenes bundesdeutsches Gesetz das in Verbindung mit den Bodenschutzgesetzen der Länder das bundesdeutsche Bodenschutzrecht bildet. Das BBodSchG gilt für Boden im Sinne der gesetzlichen Definition. Gemäß § 2 Abs. 1 BBodSchG ist Boden die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Abs. 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft) allerdings ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Ziel der gesetzlichen Regelung ist nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Dies bedeutet unter anderem, dass „schädliche Bodenveränderungen“ abzuwehren sind, Sanierung von Boden und Altlasten sowie verursachte Gewässerverunreinigungen stattfindet und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden, um nachteiligen Einwirkungen auf den Boden entgegen zu wirken. Der gesetzliche Schutz erstreckt sich dabei auf alle Bodenfunktionen:

Natürliche Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr.1 BBodSchG):	Nutzungsfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG):
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage/-raum für Menschen, Tiere & Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushalts • Abbau-, Ausgleichs-, Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen • Archiv der Natur- und Kulturgeschichte 	<ul style="list-style-type: none"> • Rohstofflagerstätte • Fläche für Siedlung und Erholung • Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung • Sonstige wirtschaftl. und öffentl. Nutzungen

7. Sind Sie der Meinung, dass landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Tätigkeiten gegenüber umweltbedingten Interventionen geschützt werden sollten - oder sollten diese Tätigkeiten dieselbe Position wie irgendeine andere Tätigkeit im Umweltbereich haben?

Die Land- und Forstwirtschaft hat innerhalb des Naturschutzrechts eine Sonderstellung, denn § 5 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt klar, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer „natur- und landschaftsverträglichen“ Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet, dass in jedem Einzelfall sowohl bei der Sachverhaltsermittlung als auch bei der Abwägung der einzelnen Belange die besondere Rolle der Land- und Forstwirtschaft zu beachten ist. Diese Sonderstellung besteht jedoch nur in den Grenzen einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft. Deswegen ist für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes von großer Bedeutung daß sie sich dessen Erfordernissen in gewissem Umfang anpaßt. § 5 Abs. 2 BNatSchG des Gesetzes macht das zur Pflicht, indem Grundsätze einer sogenannten „guten fachlichen Praxis“ aufgestellt werden d.h. naturschutzverträglicher landwirtschaftlicher Methoden. Diese Vorschrift ist erst 2003 nach langjährigen Auseinandersetzungen mit den landwirtschaftlichen Interessenverbänden erstritten worden sie stellt einen für die Ziele des Naturschutzes bedeutenden Fortschritt dar.

Darüber hinaus verpflichtet die Ausgleichsregelung des § 5 Abs. 2 BNatSchG die Länder, Regelungen über den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft zu erlassen. Dabei muss nach amtlicher Begründung der Bundesregierung nicht jede Nutzungsbeschränkung, die über die gute fachliche Praxis hinausgeht, entschädigt werden. Insofern entspricht die Regelung dem

Billigkeitsausgleich des § 96 Abs. 1 WHG. § 5 Abs. 2 BNatSchG eröffnet den Ländern eine Bandbreite von Regelungsmöglichkeiten, innerhalb deren Grenzen sie weite Gestaltungsmöglichkeiten besitzen.

8. Erfasst die allgemeine Struktur der Landnutzungsplanung alle Gebiete (Städte, Landschaft) oder gibt es einen sektoriellen Zugang (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz etc.)?

Die Einwirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgen nicht mehr nur unmittelbar - wie durch das Sammeln von Tieren und Pflanzen oder das Betreten sensibler Gebiete. Meistens werden heute die gravierendsten Veränderungen mittels raumbezogener Planungen vorbereitet. Naturschutz findet nach geltendem Recht auf 100 % der Fläche (Land- und Forstwirtschaftliche Gebiete sowie Baugebiete) statt. Die Ansprüche des Naturschutzes an die Intensität des Schutzes sind jedoch stark differenziert. So reichen die Ansprüche vom Totalflächenschutz über Bereiche mit bestimmten Vorrangfunktionen für den Naturschutz bis zu "naturschutzfreundlichen" Begleitmaßnahmen der Landnutzung. Mit Hilfe der Landschaftsplanung können hierzu flächendeckend für das Bundesgebiet auf verschiedenen Planungsebenen die grundlegenden Informationen und Zielaussagen geliefert werden. Für die einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes wird im Rahmen der Landschaftsplanung die aktuelle Leistungsfähigkeit ermittelt, bewertet und dargestellt. Die Eingabe der Fachinhalte erfolgt mit Hilfe von Geographischen Informationssystemen (GIS) Die Stärke des computergestützten Geografischen Informationssystems liegt in der Kombination von Raster- (topografischen Karten, Luftbilder oder Satellitenfotos) und Vektordaten (Straßenverläufe, Grünflächen etc.). Aus Leitbild- und Entwicklungskonzeptionen werden Erfordernisse und Maßnahmen abgeleitet, die von Planungsträgern und von Naturschutzverwaltungen zur Erfüllung ihrer naturschutzfachlichen Aufgaben umzusetzen sind. Im Ergebnis enthalten die Pläne deshalb Angaben über

- den derzeitigen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
- die konkretisierten Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
- die Erfordernisse und Maßnahme, insbesondere
 - zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

- zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Schutzgebiete sowie der Biotop- und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
- auf Flächen für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zum Aufbau eines Biotopverbunds,
- zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000",
- zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

C. Lage der landwirtschaftlichen Betriebe

9. Welches ist die Position der landwirtschaftlichen Betriebe in der Begrifflichkeit des Eigentumsrechts?

Der Verfassungsgeber hat nicht zwischen bürgerlichem und landwirtschaftlichem Eigentum unterschieden. Insofern kann trotz einiger noch bestehender Besonderheiten von einer einheitlichen Eigentumsordnung ausgegangen werden. Das landwirtschaftliche Grundeigentum unterliegt prinzipiell den gleichen Anforderungen und genießt den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz durch Artikel 14 GG wie sonstiges Eigentum. Die so genannte Sozialbindung von Grund und Boden, die in den letzten Jahrzehnten immer mehr an Bedeutung gewann, trifft vor allem auf die landwirtschaftlichen Grundeigentümer. Dies resultiert insbesondere aus der Situation des landwirtschaftlichen Grundes im ländlichen Raum, der neben der landwirtschaftlichen Produktion eine Reihe anderer Funktionen zu erfüllen hat. Die Sozialbindung des Eigentums bedeutet, dass nur der sozial verträgliche Gebrauch des Eigentums verfassungsrechtlich geschützt ist. Somit sind gesetzliche Verfügungsbeschränkungen zum Schutz von Natur und Landschaft verfassungsrechtlich unbedenkliche Inhaltsbestimmungen, die lediglich die Sozialbindung konkretisieren. Gebraucht der Eigentümer sein Eigentum in sozialwidriger Weise, so verlässt er den Schutzbereich des Art. 14 GG. Wird er vom Staat in die Grenzen sozialverträglichen Gebrauchs zurückgedrängt, so hat er dies entschädigungslos hinzunehmen.

Bewegt man sich außerhalb des Bereichs einer Sozialbindung in der Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden, so spricht man von einer

Enteignung. Die Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG ist ein staatliches Zwangsinstrument zur Verwirklichung bestimmter, im öffentlichen Interesse liegender Zwecke. Sie beinhaltet die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter, subjektiver Rechtspositionen, die durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt sind. Im Unterschied zur Sozialbindung stellt die Enteignung immer einen Eingriff in die geschützte Rechtsposition dar. Die verhältnismäßig geringsten Probleme bereitet aus juristischer Sicht die klassische Enteignung, bei der der Staat in erster Linie Grundstücke in Anspruch nimmt, um konkrete, dem öffentlichen Wohl dienende Maßnahmen durchführen zu können wie z.B. dem Bau von Straßen. Die Enteignung ist nur dann rechtmäßig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen (Gesetzmäßigkeitsprinzip)
2. Sie ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig (Gemeinwohlprinzip)
3. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt (Entschädigungsprinzip)
4. Sie muss dem allgemeinen rechtsstaatlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel genügen (Verhältnismäßigkeitsprinzip)

Gerade das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist für den Rechtsschutz gegen Enteignungen von Bedeutung. Die Enteignung als massiver Eingriff in ein hochrangiges Grundrecht ist nur als „ultima ratio“ zulässig, wenn mildere Mittel nicht in Betracht kommen.

10. Wie werden landwirtschaftliche Gebiete im Hinblick auf die Planung der Landnutzung identifiziert?

Die Identifizierung landwirtschaftlicher Gebiete im Hinblick auf die Planung der Landnutzung findet vor allem in Raumordnungsplänen, Regionalplänen und Flächennutzungsplänen statt.

1. Raumordnungsplan

Unter Raumordnung ist die planmäßige Ordnung, Entwicklung und Sicherung von größeren Gebietseinheiten (Regionen, Länder, Bundesgebiet) zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung des

Lebensraumes zu verstehen. Basis der Raumordnung ist die Raumgliederung, die das Verwaltungsgebiet in Regionen ähnlicher räumlicher Gegebenheiten und Zielsetzungen strukturiert. Als wissenschaftliche Grundlage dienen Erkenntnisse der Raumforschung, deren Umsetzung behandelt die Raumplanung. Zielsetzung der Raumordnung ist die Systematisierung der regionalen Entwicklung anhand raumplanerischer Leitbilder. Leitvorstellung der Raumordnung ist seit 2009 eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Raumordnung ist ein komplexer Begriff, der alle Maßnahmen umfasst, die der vorsorgenden Planung einer zweckentsprechenden räumlichen Verteilung von Anlagen und Einrichtungen dienen; sie zielt auf eine im Sinne der öffentlichen Interessen liegende Ordnung des Raumes ab. Um diese Leitvorstellung zu erreichen, sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abzustimmen, widersprüchliche Ansprüche an den Raum abzuwägen und die auftretenden Konflikte auszugleichen. Gleichzeitig soll Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen getroffen werden. Die Ergebnisse der Raumordnung werden in zusammenfassenden und übergeordneten Planwerken festgehalten: In den Leitbildern für die Raumentwicklung und in Raumordnungsplänen für den Gesamtraum und für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone legt der Bund seine Entwicklungsabsichten dar, in den Bundesländern tun dies die oberste Landesplanungsbehörde und die Träger der Regionalplanung ebenfalls mit Raumordnungsplänen.

2. Regionalplan

Die Regionalplanung dient unterhalb der staatlichen Raumordnung der Konkretisierung, der fachlichen Integration und Umsetzung landesplanerischer Ziele. Sie nimmt damit eine vermittelnde Stellung zwischen staatlicher und kommunaler Planung ein. Indem die Regionalplanung Grundsätze und Ziele für Raumordnung und Landesplanung aufstellt, erzeugt sie Planungssicherheit für Gemeinden und Fachplanungsträger. In Deutschland bestehen übergeordnet auf Ebene des Bundes und der Länder die Vorgaben der Raumordnung, welche vorwiegend textliche Festsetzungen enthält. Auf Ebene der Länder wird die Raumordnung durch die Landesentwicklungspläne ergänzt. Darunter findet sich die Regionalplanung, welche für Teilräume eines

Bundeslandes textliche und grafische Planungsvorgaben enthält. Unterhalb der Ebene der Regionalplanung angesiedelt ist in Deutschland die vorbereitende Bauleitplanung in der Form der Flächennutzungspläne, welche das Gebiet einer Kommune abdecken. Als unterste Ebene besteht die verbindliche Bauleitplanung in Form des Bebauungsplans auf Stadtteil- und Quartiersebene. Die Regionalplanung hat vor allem folgende Aufgaben:

- Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplanes
- Integration des Landschaftsrahmenplans für die Region in den Regionalplan
- Beratung der Träger der Bauleitplanung, der anderen öffentlichen sowie der sonstigen (privaten) Planungsträger
- Mitwirkung bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes und der fachlichen Entwicklungspläne des Landes
- Durchführung von Raumordnungsverfahren
- Mitwirkung bei den Fachplanungen des Landes
- Regionalpolitische Initiativen zur Förderung und Entwicklung der Region
- Kooperation mit Trägern regionaler Gemeinschaftsaufgaben

Als Träger der Regionalplanung, also zur Umsetzung dieser Aufgaben wurden in einigen Bundesländern spezielle Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet, die je nach Bundesland Regionalverbände, Regionale Planungsverbände oder Regionen genannt werden.

3. Flächennutzungsplan:

Ein Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde dar. Er ist das Ergebnis eines grundsätzlichen politischen sowie fachlichen Planungsprozesses einer Gemeinde oder Gemeindeverbandes. Seine Inhalte richten sich nach den Vorschriften des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Im Flächennutzungsplan werden z.B. die für die Bebauung vorgesehenen Flächen, Flächen für Verkehrsanlagen, Grünflächen, aber auch die

Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen dargestellt. Daneben enthält der Plan Hinweise auf bestehende auf fachgesetzlichen Bestimmungen beruhende Planungen, die sich auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde auswirken. Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung beizufügen. In der Begründung sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Flächennutzungsplans und in einem Umweltbericht die maßgeblichen Belange des Umweltschutzes darzulegen.

11. Welches Recht beherrscht die Verpachtung von landwirtschaftlichem Boden? Gibt es spezifische Rechtsnormen?

Das gesamte materielle Landpachtrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch zusammengefasst. Bei der Landpacht handelt es sich um einen zweiseitigen entgeltlichen schuldrechtlichen Pachtvertrag, sodass sich die Landpacht in die Reihe der Vertragstypen des Besonderen Schuldrechts eingliedert. Die §§ 585 bis 597 BGB regeln die speziell für den Landpachtvertrag geltenden Rechte und Pflichten des Pächters und Verpächters. Daneben gibt es noch besondere Regelungen im Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG), die ihrer Bestimmung nach die behördliche Kontrolle von Landpachtverträgen umfassen. (*s.o. Frage 3*)

12. Wie ist das Verhältnis zwischen Verpächter und Pächter im Rahmen des Subventionssystems der GAP geregelt?

Der Pächter ist verpflichtet stets alle Rechtsansprüche oder Beihilfen aus flächenbezogenen Zahlungsansprüchen, die ihm auf der Grundlage der Pachtfläche nach der GAP-Agrarreform 2003 entsprechend der Verordnung (EG) 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003, des Betriebsprämienführungsgesetzes (BetrPrämDurchfG) vom 26. Juli 2004 und der jeweils dazu erlassenen Durchführungsverordnungen geltend zu machen und dafür zu sorgen, dass die Prämienrechte während der Dauer der Pacht voll erhalten bleiben. Die der Zahlungsansprüche stehen während und auch nach der Pachtzeit vollständig dem Bewirtschafter zu. Mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung des Pachtverhältnisses bezüglich einzelner Flächen können der Verpächter und der Bewirtschafter vertraglich vereinbaren, dass der Pächter sämtliche aufgrund der Bewirtschaftung der Pachtfläche zugeteilten Zahlungsansprüche (Prämienrechte) an den Verpächter oder nach dessen Weisung an den Nachfolgebewirtschafter abtritt.

Die Zulässigkeit einer Vereinbarung, mit der sich der Pächter verpflichtet, die ihm in der Pachtzeit nach der Verordnung (EG) 1782/2003 auf die gepachteten Flächen zugeteilten Zahlungsansprüche bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf den Verpächter oder auf einen von diesem benannten Dritten (neuen Pächter) zu übertragen, ist vom Bundesgerichtshof für die Verträge über die Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe bereits bestätigt worden. (BGH, Urteil vom 24.04.2009 – LwZR 11/08, NJW 2009, 1714, 1715).

Derartige Regelungen sind nicht zu beanstanden, weil die Zahlungsansprüche rechtsgeschäftlichen Regelungen der Pachtvertragsparteien nicht entzogen sind und eine solche vertragliche Verpflichtung des Pächters von dem als berechtigt anzuerkennenden Interesse des Verpächters getragen wird, einen reibungslosen, auch vorübergehende Ertragsminderungen vermeidenden Übergang der Bewirtschaftung durch einen Nachfolgepächter sicherzustellen und – insbesondere bei einer nur kurzfristigen Verpachtung – zufällige Vor- und Nachteile durch den Systemwechsel im Recht der Gewährung von Beihilfen für die Landwirtschaft in der Pachtzeit aufzufangen. In Deutschland wurde die GAP-Reform im Kombinationsmodell nach Art. 58, 59 Abs. 3 VO (EG) 1782/2003 umgesetzt – gem. § 5 BetrPrämDurchfG ist für den jeweiligen Betrieb nach einem flächenbezogenen Grundbetrag und einem betriebsindividuellen Betrag berechnet worden. Da die festgelegten Zahlungsansprüche nach Art. 43 Abs. 4, 49 Abs. 4 VO (EG) 1782/2003 nicht wieder geändert werden dürfen, ist eine Aufspaltung der einzelnen Zahlungsansprüche gemäß ihren Bemessungsgrundlagen nicht zulässig. Das schließt jedoch nicht die Übertragung des Anteils aus der Summe der dem Pächter zugewiesenen Zahlungsansprüche aus, dessen Wert dem flächenbezogenen Betrag der auf die verpachtete Fläche zugeteilten Zahlungsansprüche entspricht. Nach dem Verhältnis von flächenbezogenem und betriebsindividuellem Anteil am Zahlungsanspruch lässt sich, wenn die Zahl und die Höhe der auf die verpachtete Fläche zugeteilten Zahlungsansprüche bekannt sind, der nach der Klausel zu übertragende Anteil ermitteln. Dieser ist allerdings geringer als die Summe der nach der beihilfefähigen Hektarzahl der Pachtfläche zugeteilten Ansprüche, weil die Anzahl der zu übertragenden Ansprüche nur nach dem anteiligen Wert des flächenbezogenen Betrags der die Pachtfläche zugeteilten Ansprüche bestimmt wird.

Teil II

A. Betriebsrecht im ländlichen Raum

13. Gibt es politische Instrumente für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Gebiete?

Die Gestaltung der ländlichen Entwicklung ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Die Sicherung von gleichwertigen Lebensverhältnissen der Regionen und die stetige Entwicklung der ländlichen Räume stehen dabei im Vordergrund. Eine enge Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Landkreisen, Städten und Gemeinden ist bei der ländlichen Entwicklung in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht erforderlich. Die Bundesregierung verfolgt einen ressortübergreifenden, integrativen Ansatz zur Stärkung der ländlichen Räume.

Im Jahr 2009 hat die Bundesregierung ein Handlungskonzept beschlossen, um die regionale Wirtschaftsstruktur zu verbessern, die ländlichen Infrastrukturen weiterzuentwickeln und Angebote und Strukturen in den verschiedenen Bereichen der Daseinsvorsorge zu sichern sowie das Naturkapital zu bewahren und nachhaltig zu nutzen. Die Umsetzung dieses Konzeptes soll durch einen Aktionsplan zur Entwicklung ländlicher Räume der Bundesregierung erfolgen.

Darüber hinaus sollen Projekte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in ausgewählten peripheren, strukturschwachen ländlichen Räumen durchgeführt werden. Diese Projekte sollen das Ziel verfolgen, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen sowie Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

14. Ist die Entwicklung der Landwirtschaft Teil der räumlichen Entwicklungsprogramme in Ihrem Land?

Der Nationale Strategieplan für die Förderung der ländlichen Entwicklung über die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) stellt ein Instrument im Rahmen eines dreistufigen Planungsprozesses dar. Der nationale Strategieplan ist dabei das Bindeglied zwischen den Strategischen Leitlinien der EU, die die wesentlichen Herausforderungen, Ziele und Handlungsansätze aus europäischer Sicht beschreiben, sowie den Entwicklungsprogrammen der Bundesländer. Der Rat der Europäischen Union hat am 20. September 2005 die Verordnung zur "Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums" (ELER-

Verordnung) erlassen. Diese Verordnung bildet den Rahmen für die 2. Säule der GAP im Zeitraum 2007 bis 2013. Die Politik für ländliche Räume soll die Reformen der 1. Säule der GAP flankieren und gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung der überarbeiteten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und der Nachhaltigkeitsziele von Göteborg leisten. Die Politik für ländliche Räume verfolgt drei übergeordnete Ziele: Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation, die Verbesserung der Umwelt und der Landschaft und die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Der Nationale Strategieplan analysiert die wirtschaftliche, strukturelle, ökologische und soziale Situation ländlicher Räume und ihre Entwicklungspotenziale in Deutschland. Er enthält ein strategisches Gesamtkonzept sowie Prioritäten für jeden Schwerpunkt einschließlich einer Quantifizierung der Hauptziele und Indikatoren für die Begleitung und Bewertung. Darüber hinaus wird die Kohärenz der Fördermaßnahmen mit anderen Politiken auf nationaler und europäischer Ebene sichergestellt sowie die regionale Verteilung der auf Deutschland entfallenden EU-Mittel dargestellt. In den Entwicklungsprogrammen legen die Regionen (Bundesländer) entsprechend ihrer spezifischen Ausgangslage und in Übereinstimmung mit der Nationalen Strategie die konkreten Fördermaßnahmen und deren Dotierung fest. Die Regionen sind für die Erstellung und Umsetzung der Entwicklungsprogramme zuständig.

15. Gibt es in schwach besiedelten Gebieten besondere Maßnahmen für die Unterstützung der Lebensfähigkeit von Dörfern und ihrer Bevölkerung?

Die Städtebauförderung kann auch in ländlichen Kommunen eingesetzt werden. Insbesondere das neue Programm "Förderung kleinerer Städte und Gemeinden" zielt auf Städte und Gemeinden in ländlichen, dünn besiedelten Räumen. Diese sollen als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge auch in Zukunft handlungsfähig bleiben. Ihre zentralörtliche Versorgungsfunktion soll dauerhaft, bedarfsgerecht und auf hohem Niveau für die Bevölkerung der gesamten Region gesichert und gestärkt werden. Dabei spielt insbesondere die überörtliche Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle. In diesen Räumen kommt auch den Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur“ eine wichtige Rolle zu, da diese die ökonomische Basis in den ländlichen und dünn besiedelten Räumen stärken wollen. Dies gilt auch für den ELER, der auch in der Zuständigkeit des BMELV liegt.

Die Globalisierung und der demografische Wandel stellen die ländlichen Räume vor neue Herausforderungen. Um die Attraktivität und

Wettbewerbsfähigkeit dieser Regionen zu erhalten, unterstützt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) die Dorfentwicklung. Jedes Dorf hat eigene Stärken und Schwächen, sei es beim Arbeitsmarkt, im sozialen Zusammenhalt oder in der Infrastruktur. Die notwendigen Entwicklungskonzepte müssen deshalb auf die besonderen Bedürfnisse der Region ausgerichtet sein. Das BMELV unterstützt die Dorfentwicklung mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Allein 2006 wurden rund 35 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Besonderes Augenmerk legt das BMELV darauf, dass die Projekte dem Ort als Ganzes zugute kommen, im Vordergrund stehen deshalb integrierte ländliche Entwicklungskonzepte. Das BMELV fördert den Ausbau von Gemeinschaftseinrichtungen, Energiesparmaßnahmen am Bau oder die Sanierung von Gebäuden, die das Dorfbild besonders prägen, ebenso wie die Umnutzung von ehemals land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden.

16. Ist Nachhaltigkeit ein Ziel für die Planung der Landnutzung in ländlichen Gebieten?

Im Lauf der Zeit entwickelte sich die wichtige gesellschaftliche Forderung, dass die Landnutzung sich nachhaltig entwickeln soll. Die nachhaltige Entwicklung der Landnutzung zielt im ökologischen Bereich auf die Sicherung der abiotischen Grundlagen (Boden, Wasser, Luft) sowie der Biodiversität und genetischen Ressourcen. Eine nachhaltige Entwicklung ist insgesamt dadurch gekennzeichnet, dass es eine gekoppelte Optimierung von ökologischem, ökonomischem und sozialem Nutzen für die jetzigen und zukünftigen Generationen gibt. Die Politik der Bundesregierung ist auf die unternehmerische Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gerichtet, die im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung verantwortlich für Mensch, Tier, Natur und Umwelt handelt. Die Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung ländlicher Räume ist von entscheidender Bedeutung, um das vorhandene Naturkapital zu bewahren und ökologisch intakte und wirtschaftlich prosperierende Regionen zu entwickeln. Nachhaltige Landnutzung leistet ihren Beitrag auch in Hinblick auf natürliche Anpassungskapazitäten an den Klimawandel. Agrarumweltmaßnahmen sind dabei wesentlicher Bestandteil in der Entwicklung der ländlichen Räume. Zur Förderung dieser Maßnahmen werden etwa ein Viertel der in Deutschland im EU-Programmzeitraum 2007 bis 2013 für die ländliche Entwicklung zur Verfügung stehenden Finanzmittel eingesetzt. Mittlerweile werden so über ein Viertel der landwirtschaftlich genutzten Fläche gefördert.

Maßnahmen zur Förderung umweltfreundlicher Produktionsverfahren werden meist landesweit angeboten. Vertragsnaturschutzmaßnahmen werden

überwiegend für konkrete Flächen bzw. Gebietskulissen angeboten. Diese Maßnahmen dienen insbesondere dem Arten- und Biotopenschutz sowie dem Erhalt der lokalen Kulturlandschaft. Ziel der Bundesregierung ist ein kontinuierlicher Ausbau des Vertragsnaturschutzes.

B. Naturschutz und Wirtschaften im ländlichen Raum

17. Naturschutzgebiete werden oft auf Land in Staatseigentum geschaffen. Kann in Ihrem Staat Boden im ländlichen Raum oder anderer wirtschaftlich genutzter Boden für Landschaftsschutzzwecke benützt werden?

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgewiesen, sowie ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete sind räumlich deutlich ausgedehnter als Naturschutzgebiete. Die Unterschutzstellung setzt nicht voraus, dass jedes einzelne Grundstück für sich allein betrachtet zur Zierde des Landschaftsbildes beiträgt. In einer großflächig zu schützenden Landschaft befinden sich vielmehr im Zweifel immer Flurstücke, die als solche nicht schutzwürdig sind. In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf der Basis der guten fachlichen Praxis ist grundsätzlich zulässig. Sie wird allerdings in den Ausweisungen in vielfältiger Weise eingeschränkt, wobei die Rechtmäßigkeit dieser Einschränkungen stets von der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abhängt.

18. Alte Dörfer haben oft einen kulturellen Wert, der für touristische und andere wirtschaftliche Zwecke fruchtbar gemacht werden kann. Ist dies für Ihre regionalen Politiken oder für die Bodennutzungsplanung von Bedeutung?

Touristische Werte bzw. der Wert von Kulturlandschaft finden in der Landschaftsplanung Berücksichtigung. Diese ist je nach Ebene und Bundesland nicht verbindlich und kann ggf. durch die Übernahme in Regionalpläne verbindlich sein; allerdings sind die Festsetzungen dann eher allgemeiner Art (Vorranggebiete für Erholung etc.). Je nachdem werden regionale Tourismuskonzepte erstellt, teilweise auf der Grundlage von Landschaftsrahmenplänen, oder aber eigene Planungen durch regionale Planungsverbände (z.B. Region Hannover).

Die Schutzgebiete, die als „Biosphärenreservate“ klassifiziert sind, verbinden explizit menschliche Nutzung (also auch Tourismus) mit Naturschutz; Festsetzungen in Landschafts- oder Naturschutzgebieten können auch auf Landschaftsbild oder Kulturlandschaft abstellen. Häufig sind touristische Inwertsetzungen eher auf lokale oder regionale Initiativen zurückzuführen.

19. Tourismus in Naturschutzgebieten kann zwar die natürlichen Werte in Mitleidenschaft ziehen; er kann andererseits aber auch die lokale Wirtschaft verbessern. Gibt es bei Ihnen Instrumente zum Ausgleich dieser Faktoren?

Es gibt keine Instrumente der Raumplanung, die den wirtschaftlichen Nutzen abgelten. Ausgleichsmechanismen für ökologische Leistungen wurden lange diskutiert, funktionieren regional durch Modelle wie z.B. Aufpreisvermarktung, Naturschutzfonds etc. (Ausgleich für die Erbringung von Kulturlandschaftsschutz wird z.B. auch über Vertragsnaturschutz und Agrarumweltmaßnahmen abgegolten). Den umgekehrten Mechanismus – es wird durch die Natur Geld verdient und wir investieren in Naturschutz – mag es regional geben. Eigentlich sind schädliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten verboten, abhängig von der Schutzklasse. Bei FFH-Gebieten ist sogar ausdrücklich auf einen guten Erhaltungszustand zu achten. Bei Eingriffen kommt die Eingriffsregelung zum Einsatz, ist aber auch nur eine Kompensation.

20. Gibt es bei Ihnen irgendwelche beschränkenden Faktoren? Wird bei Ihnen eine Unterscheidung zwischen natürlichem Wald (unter Einschluss von Biodiversität) und wirtschaftlich genutztem Wald getroffen?

Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) wird nicht juristisch zwischen natürlichem und wirtschaftlich genutztem Wald unterschieden. Das Bundeswaldgesetz wurde jedoch erlassen, um den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

21. Ist es für Eigentümer von landwirtschaftlichem Land möglich, mit Naturschutzbehörden Vereinbarungen abzuschließen, um Schäden aus der Landnutzung zu limitieren (Beschränkung der Bodennutzung gegen finanzielle Kompensation)?

Das klassische Beispiel für eine solche Vereinbarung ist der Vertragsnaturschutz. Er bezeichnet den Abschluss von Verträgen zwischen für gewöhnlich Naturschutzbehörden und Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten schutzwürdiger Flächen auf freiwilliger Basis, in denen sich die Bewirtschafter verpflichten, gegen ein entsprechendes Entgelt (Nachteilsausgleich) im Interesse einer bestimmten naturschützerischen Zielsetzung vereinbarte Handlungen vorzunehmen, zu unterlassen oder zu dulden- es kann aber auch auf Erfolg abgestellt werden. Ziel ist es, anstelle des mit Zwangsmitteln eingreifenden hoheitlichen Naturschutzes den betroffenen Landwirten das Angebot auf Abschluss eines Vertrages zu machen, in dem sie sich freiwillig zu naturschützenden Leistungen verpflichten. Positive Motivationen sollen für den Natur- und Umweltschutz die Ressourcenbewirtschaftung ökologisch verträglicher und langfristig effizienter machen. Dass der Landwirt die Entscheidungen dabei gleichermaßen mitgestalten kann, Anteil an ihnen hat und das Ergebnis infolge seiner Mitwirkung mit trägt, kann Erleichterungen des Vollzugs gesetzlicher Vorschriften, größtmögliche Akzeptanz und geringere Rechtsmittelanfälligkeit behördlicher Entscheidungen bewirken.

C. Landnutzung und Entwicklung

22. Die EU und auch andere internationale Organisationen unterstützen die regionale Entwicklung. Die EU hat verschiedene Entwicklungsprogramme mit finanzieller Unterstützung. - Geben Sie bitte eine kurze Beschreibung der Wichtigkeit und des Inhalts dieser Instrumente für Ihren Staat und seine Regionen.

Folgende Entwicklungsprogramme werden in Deutschland umgesetzt:

1. ELER-Verordnung

ELER steht für die Verordnung zur "Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums". Auf der Grundlage von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) wurde die "Nationale Rahmenregelung zur Entwicklung ländlicher Räume" nach der ELER-Verordnung erstellt, bei der Europäischen Kommission notifiziert und mit Änderungen im September

2007 genehmigt. Sie enthält gemeinsame Bestandteile der Programme der deutschen Bundesländer zur Entwicklung der ländlichen Räume und stellt damit die Verbindung zwischen dem «Nationalen Strategieplan» und den Länderprogrammen her.

Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sieht einen dreistufigen Programmierungsansatz vor:

- Der Rat erlässt auf der Grundlage der politischen Prioritäten der Gemeinschaft strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 9).
- Die Mitgliedstaaten legen einen Nationalen Strategieplan vor, in dem Prioritäten angegeben sind und der die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft berücksichtigt (Artikel 11).
- Die Umsetzung der Strategie für die ländliche Entwicklung erfolgt über Entwicklungsprogramme mit einem Bündel von Maßnahmen (Artikel 15).

Gemäß dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland wird die Förderung der ländlichen Entwicklung über Entwicklungsprogramme der deutschen Bundesländer umgesetzt. Die Maßnahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) bilden einen inhaltlichen Kern dieser Länderprogramme. Sie sind damit gemeinsame Bestandteile der Länderprogramme und werden als Nationale Rahmenregelung gem. Artikel 15 Absatz 3 der ELER-Verordnung zur Genehmigung vorgelegt. Umgesetzt wird die Förderung der ländlichen Entwicklung durch Programme auf Länderebene.

2. Europäischer Sozialfonds (ESF)

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzierungsinstrument der Europäischen Union zur Unterstützung von Beschäftigungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten sowie zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion. Die Ausgaben des ESF belaufen sich auf rund 10 % des Gesamthaushaltes der EU.

Der ESF gehört zu den Strukturfonds der EU, die zur Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen Entwicklung in den Regionen der Union eingesetzt werden. Die Strukturfonds sind Instrumente zur Umverteilung von Finanzmitteln, die insbesondere in den weniger entwickelten Regionen eingesetzt werden, um den Zusammenhalt innerhalb Europas zu fördern. Das Ziel der ESF-Finanzierung ist die Schaffung neuer und qualitativ besserer Arbeitsplätze in der EU, was durch die Kofinanzierung nationaler, regionaler und lokaler Projekte erfolgt, die auf

die Erhöhung der Beschäftigungsquote, die Verbesserung der Qualität der Arbeitsplätze und eine stärkere Integration auf dem Arbeitsmarkt in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen abzielen.

Während die Strategie auf EU-Ebene festgelegt wird, liegt die Umsetzung der ESF-Finanzierung in der Verantwortung der Mitgliedstaaten und der Regionen der EU. Nach der Vereinbarung der Strategie und der Mittelzuweisungen erfolgt die Programmplanung nach einem gemeinsamen Grundprinzip. Die Mitgliedstaaten und ihre Regionen planen gemeinsam mit der Europäischen Kommission die siebenjährigen operationellen Programme. In den operationellen Programmen werden die geförderten Tätigkeitsfelder, die geographisch oder thematisch bestimmt sein können, beschrieben. Der ESF hat auch spezielle Programme für ländliche Räume.

3. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE, umgangssprachlich auch EU-Regionalfonds) ist ein wichtiger Strukturfonds der Europäischen Union, der für den wirtschaftlichen Aufholprozess der ärmeren Regionen sorgen soll. Um dies zu realisieren, werden unter anderem mittelständische Unternehmen unterstützt, damit dauerhafte Arbeitsplätze geschaffen, Infrastrukturprojekte durchgeführt und technische Hilfsmaßnahmen angewandt werden.

23. Das EU-Natura-2000-Netzwerk unterstützt und schafft Mechanismen, besonders für den Schutz von Biotopen und Aussichtspunkten. In welcher Art und Weise ist diese Regelung in Ihrem Staat umgesetzt worden (bes. Artikel 3 und 6 der Habitat-Directive 1992)?

Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG.

1. Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. Bei der Auswahl von FFH-Gebieten haben die Länder einen naturschutzfachlichen Ermessensspielraum. Es dürfen aber keine anderen als naturfachliche Aspekte bei der Auswahl der Gebiete eine Rolle spielen, politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche und infrastrukturelle Interessen sollten untergeordnete Bedeutung bei der Auswahl haben.

Die Länder übermitteln ihre Meldungen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. BMU beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien, insbesondere BMELV, und benennt die ausgewählten Gebiete der Kommission. Die EU-Kommission nimmt die Listen nach Konzertierung in den Natura 2000-Katalog auf. BMU übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.

In Artikel 8 der FFH-Richtlinie haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die finanziellen Mittel zur Umsetzung der Richtlinie zu ermitteln und bereitzustellen, etwa für die Landwirte, die ggf. zur Erreichung der Schutzziele Bewirtschaftungsauflagen auf ihren Flächen umsetzen sollen.

Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu geschützten Gebieten zu erklären. § 20 Absatz 2 bezieht sich auf Teile von Natur und Landschaft, die geschützt werden können,

1. nach Maßgabe des § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 BNatSchG als Nationalpark oder als nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 24 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiet,
5. als Naturpark,
6. als Naturdenkmal oder
7. als geschützte Landschaftsbestandteile teil.

Der Schutz der „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ist in Artikel 6 der FFH-Richtlinie dargelegt. Demnach sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die besonderen Schutzgebiete festzulegen und wo nötig Bewirtschaftungspläne zu erstellen. Es sollen Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten, beispielsweise über Managementpläne (in der Richtlinie selbst auch Bewirtschaftungspläne genannt), festgelegt werden, die insbesondere die Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt von Schutzgebieten ermöglichen.

Des Weiteren kann durch die Managementplanung beurteilt werden, ob gewisse Maßnahmen positive oder negative Auswirkungen haben könnten. Die

genauen Maßnahmen für die Pflege und Entwicklung der in den Natura 2000-Gebieten vorkommenden Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten sollen möglichst mit den Betroffenen vor Ort festgelegt werden. Der aufgestellte Plan ist für die Naturschutzbehörde verbindlich und setzt klare Schutz- und Erhaltungsziele, die auch überprüft werden.

Alle sechs Jahre liefern die EU-Mitgliedstaaten einen Zustandsbericht des Natura 2000-Netzes in ihrem Territorium ab und leiten ihn an die EU weiter. Der Bericht dient der Erfolgskontrolle und soll u.a. eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen liefern. Für das Monitoring der deutschen FFH-Schutzgebiete wurden in Deutschland fünf Arbeitskreise zu den Lebensraumtypen (Grünland, Gewässer, Moore und Heiden, Wälder, Küsten) sowie ein Arten-Arbeitskreis gebildet. Das Bundesamt für Naturschutz fasst im Auftrag des BMU bzw. der Bundesregierung diese Ergebnisse der einzelnen Bundesländer in einem nationalen Bericht zusammen.

24. In welchem Ausmaß umfasst Ihre Natura-2000-Liste der bezeichneten Gebiete Land für wirtschaftliche Zwecke (unter Einschluss von Oliven- und Weinbaugebieten)?

Nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz hat Deutschland 2010 insgesamt 4.621 FFH-Gebiete ausgewiesen, die 9,3 % der terrestrischen und 37,4 % der marinen Fläche Deutschlands umfassen.

Mit seinen FFH- (9,3 % der terrestrischen Landesfläche) und Vogelschutzgebieten (8,4 % der terrestrischen Landesfläche,) erstrecken sich diese Flächen über alle Teilräume des Landes. Zu beachten ist, dass sich FFH- und Vogelschutzgebiete teilweise überschneiden, so dass derzeit insgesamt ca. 13,5 % der Landesfläche zu NATURA 2000 gehören. Der überwiegende Teil (ca. 51 %) der terrestrischen Natura 2000-Gebiete wird von Waldflächen eingenommen, dagegen nur ca. 18 % von Grünland und 21 % von Ackerland.

Der Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb der terrestrischen deutschen Natura 2000-Gebiete beträgt rund 40 %. Die leistungsfähigen Äcker und das Intensivgrünland gehören jedoch nicht zu den geschützten Lebensraumtypen, obwohl sie in bestimmten Regionen einen geeigneten Lebensraum für bestimmte nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten bieten (z. B. rastende Wildgänse oder Kraniche). Die geschützten Lebensraumtypen umfassen im Offenland knapp 6 % der Natura 2000-Gebiete und liegen meist in produktionschwächeren Regionen mit extensiver genutzten Kulturlandschaften. Zu diesen Lebensraumtypen

gehören z. B. Heiden, trockenes Grünland, artenreiche Mähwiesen des Flach- und Berglandes und Auengrünland. Diese von Landwirten geschaffenen Lebensräume und die daran gebundenen Arten unserer Kulturlandschaft können nur im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung für künftige Generationen erhalten werden. Landwirte verzichten auf Spitzenerträge und erhalten damit unsere natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt und Erholungslandschaften.

Eine forstwirtschaftliche Nutzung bleibt in Natura 2000-Gebieten im Regelfall möglich. Die Natura 2000-Gebiete in Deutschland beinhalten mit 50 % einen vergleichsweise hohen Anteil an Waldflächen. Knapp die Hälfte der Waldflächen in den gemeldeten Gebieten sind geschützte Lebensraumtypen des Anhang I der FFH Richtlinie. Nicht unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen Fichtenforste der Tieflagen, der größte Teil der Kiefernforste und alle Sonderkulturen wie z. B. Pappelforste. Dort bestehen keine Einschränkungen für die Forstwirtschaft. Es sei denn, diese Bestände bieten Lebensraum für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (z. B. Nistplatz des Schwarzstorchs, Balz des Auerhahns). Selbst in den geschützten Waldtypen ist eine Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Naturschutzziele auf großer Fläche weiterhin möglich.

25. Gibt es Maßnahmen für den Schutz oder den Wiederaufbau von Naturschutzgebieten?

Die in Deutschland geltenden Schutzgebietskategorien beruhen auf dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die unterschiedlichen Schutzgebiete können hinsichtlich ihrer Größe, ihres Schutzzwecks und ihrer Schutzziele und den daraus abzuleitenden Nutzungseinschränkungen unterschieden werden. Die wichtigsten Schutzgebietskategorien sind: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sowie die Schutzgebiete gemäß NATURA 2000. Sie können sich überlagern oder sind in wenigen Einzelfällen sogar deckungsgleich. Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke werden aufgrund ihrer Flächengröße auch als Großschutzgebiete bezeichnet.

Für die weitere Entwicklung des Gebietsschutzes in Deutschland, insbesondere für die Entwicklung der Großschutzgebiete werden folgende Schwerpunkte gesehen:

- Weiterentwicklung von Qualitätskriterien und Standards für (Groß-)Schutzgebiete,
- regelmäßige Evaluierung von Schutzgebieten
- Sicherung einer nachhaltigen Finanzierung,
- Verbesserung des Schutzgebietsmanagements und der Kommunikation,
- Verbesserung von Forschung und Monitoring,

- schutzgebietsübergreifende und grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- Durchführung von Förderprojekten des Bundes in den Kulissen der Großschutzgebiete.

Der Status eines Naturschutzgebiets ist in der Regel die strengste gesetzliche Gebietsschutzkategorie. Die Flächen und Grundstücke innerhalb des Naturschutzgebiets haben häufig auch private Eigentümer. Deren Recht an ihrem Eigentum wird durch die Ausweisung nicht aufgehoben. Durch die Rechtsprechung abgesichert ist aber, dass die Eigentümer Einschränkungen an der Nutzung und Nutzbarkeit ihrer Grundstücke hinzunehmen haben. Rechtliche Grundlage dafür ist die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Welche Einschränkungen im Einzelnen gelten, ist in der Praxis oft stark umstritten. Die Naturschutzbehörde ist gehalten „unbillige“ Härten zu vermeiden, d.h. alle Einschränkungen müssen sich aus dem Schutzzweck als notwendig ergeben. Wird die Nutzbarkeit eines Grundstücks durch die Schutzgebietsverordnung so stark eingeschränkt, dass es für den Eigentümer gar nicht mehr nutzbar und damit wertlos wird („enteignungsgleicher“ Eingriff), so kann er die öffentliche Übernahme (zum Marktwert) verlangen. Rechtmäßig ausgeübte Nutzungen innerhalb eines neu ausgewiesenen Naturschutzgebiets haben Bestandsschutz. Sie dürfen damit aber nicht mehr intensiviert oder ausgeweitet werden. Um Konflikten mit den Grundeigentümern zu entgehen, bemüht sich die Naturschutzbehörde in vielen Fällen um den öffentlichen Ankauf der Flächen.

Im Regelfall versucht die Naturschutzbehörde, die Entwicklung eines Naturschutzgebiets zu steuern, um die Schutzziele erreichen zu können. Dafür werden spezielle Fachgutachten erstellt, meist „Pflegeplan“, „Pflege- und Entwicklungsplan“, „Managementplan“ o.ä. genannt. Diese stellen die behördlichen Ziele im Gebiet dar.

Da Naturschutzgebiete ansonsten rechtmäßige Nutzungsmöglichkeiten einschränken, müssen sie im Gelände gekennzeichnet werden. Nur dann kann z.B. ein Spaziergänger wissen, dass er sich in einem Schutzgebiet befindet und er z.B. die Wege nicht verlassen darf. Diese genannten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass ein effektiver Schutz ebendieser Gebiete gewährleistet wird.

26. Welche Instrumente sieht Ihr System vor, um Wasser für landwirtschaftliche Zwecke und Naturschutzgebiete gegen diffuse Emissionen aus lokalen Aktivitäten zu schützen?

Der Erhalt der Wasserqualität ist ein wichtiges Anliegen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Das wichtigste Ziel ist, die Verunreinigung des Wassers durch

landwirtschaftliche Tätigkeit zu vermeiden, vor allem durch den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln, um z.B. Verunreinigungen durch Nitrate zu verhindern. Die wichtigsten GAP-Instrumente zur Förderung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft sind folgende:

1. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird mit dem Wasserhaushaltsgesetz und den darauf aufbauenden Verordnungen in deutsches Recht umgesetzt. Agrarumweltmaßnahmen können die Erreichung der Gewässerschutzziele der WRRL unterstützen. Die zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Ende 2009 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogrammen enthalten eine Vielzahl von freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen, deren Durchführung zur Erreichung des guten Zustandes der Gewässer bis zum Jahre 2015 benötigt wird. Aufgrund der Fortschreibung des EU-Rechts und der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform wurde die neue Grundwasserverordnung erlassen. Dazu kommen künftig noch Verordnungen zum Schutz von Oberflächengewässern und über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Im Bereich der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft betrifft das Betriebe, die Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen betreiben (z. B. Lager für Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder Treibstoffe).

2. Bestimmte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums dienen der Förderung von Investitionen in die Bewässerungsinfrastrukturen oder -techniken, mit denen die Menge des entnommenen Wassers gesenkt werden soll, sowie der Verbesserung der Wasserqualität.

3. Der Rahmen für die Auflagenbindung («Cross-Compliance») enthält Anforderungen an Wasserschutz und Wasserwirtschaft, die sich aus der Durchführung der Richtlinien für Grundwasser und Nitrate sowie aus den Vorschriften für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) ergeben.

27. Welche Planungsinstrumente gibt es bei Ihnen für Dörfer und andere besiedelte landwirtschaftliche Gebiete?

Als Planungsinstrumente für Dörfer und besiedelte landwirtschaftliche Gebiete kommen Raumordnungs-, Regional-, Flächennutzungs- und Bebauungspläne in Frage.

Grundsätzlich ist die Landschaftsplanung aber immer in die Planung anderer Planungsebenen und Planungskategorien eingebunden (z.B. die der

Raumordnungspläne, Gebietsentwicklungspläne oder Flächennutzungspläne der unterschiedlichen Planungsträger).

In Nordrhein-Westfalen beispielsweise ist die Landschaftsplanung eine Aufgabe der kreisfreien Städte und (Land-)Kreise. Ein nordrhein-westfälischer Landschaftsplan mündet immer in eine städtische bzw. in eine Kreissatzung, d.h. der Plan wird vom Rat der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. dem jeweiligen Kreistag beschlossen. In verschiedenen anderen Bundesländern hat aber z.B. ein Landschaftsplan nur empfehlenden Charakter und ist somit rechtlich nicht bindend gegenüber Jedermann. Er ist lediglich behördenverbindlich; das bedeutet, die Inhalte des Planwerks sind von allen öffentlichen Planungsträgern zu beachten.

In der Bundesrepublik Deutschland findet Landschaftsplanung auf mehreren Ebenen statt, wobei sie teilweise als Fachplanung der Regionalplanung gegenübergestellt ist, sich aber auch auf einzelne Schutzgebiete beziehen kann. Für bestimmte Planungen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft verursachen wie der Bau von Verkehrswegen, zur Rohstoffgewinnung (Steinbrüche, Kiesgruben), die Errichtung von Windkraftanlagen, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen und andere sind ökologische Begleitplanungen (meist in Form von landschaftspflegerischen Begleitplänen) erforderlich.

Gegenüber bzw. innerhalb anderer Gesamtplanungen, wie z.B. der Bauleitplanung, muss die Landschaftsplanung auch Schaden vom Naturhaushalt mit Hilfe der Eingriffsregelung abwenden. Die Eingriffsregelung hat zum Ziel, „unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder zu kompensieren“ (BNatSchG). Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der Landschaftsplanung sind in Deutschland das Bundesnaturschutzgesetz, die Naturschutzgesetze der Länder und das Baugesetzbuch (BauGB).

Die Landschaftsplanung ist Teil der in Deutschland angestrebten integrativen räumlichen (auf ein Gebiet bezogene) Planung. Diese räumliche Planung soll eine geordnete Entwicklung eines Gebietes sicherstellen. In allen Teilräumen eines beplanten Gebietes sollen die Lebensbedingungen der Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die wirtschaftlichen, infrastrukturellen Bedingungen gleichwertig sein.

28. Wie sind landwirtschaftliche Akteure (lokale oder deren Organisationen) engagiert bei der Entwicklung von Programmen und Landnutzungsplänen)?

Berufsständische Verbände werden im Rahmen des offiziellen Verfahrens zu Stellungnahmen aufgefordert und zu Anhörungen eingeladen. Gleichzeitig werden die Landwirtschaftsverwaltungen zu Stellungnahmen bei allen Planungen und Vorhaben aufgefordert. Die Stellungnahmen der Landwirtschaftsverwaltung werden dann mit anderen Stellungnahmen

beispielsweise Wasserämter oder Wasserbehörden, Umweltbehörden usw. gewichtet und daraus eine gemeinsame Stellungnahme der öffentlichen Verwaltung erstellt.

Schlussbemerkungen

Sie können hier Ihre Gedanken über die Lage in Ihrem Staat, die ununterbrochene Diskussion und zukünftige Aspekte zum Ausdruck bringen. Hat die traditionelle Landschaft gute Zukunftsperspektiven?

In Deutschland gibt es zahlreiche Bestrebungen in Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft und die Artenvielfalt zu erhalten. (Programme für Streuobstwiesen, Feuchtbiotope, Magerrasen usw.) Die Programme geben einen finanziellen Anreiz für die gewünschte Bewirtschaftung und die Landwirte. Falls zum Schutz der Landschaft erforderlich, gibt es auch eine ordnungsrechtliche und strafbewehrte Unterschutzstellung (Naturschutzgebiete).